

Die Collège Suisse des Experts Architectes (CSEA) ist eine Unternehmensvereinigung im Sinne der Artikel 60 bis 79 vom ZGB.

I ZIELE

Art. 1

Der Verein fördert und erleichtert den Kontakt zwischen den Mitgliedern.

Er befasst sich mit der Einhaltung der fachlichen Regeln im Bereich der Architektur, der Bau- und Umwelttechnik.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder, desgleichen aber auch von Auftraggebern, durch die Ausarbeitung objektiver Kriterien im Bereich baufachlicher, technischer und rechtlicher Belange des Bauwesens.

Das CSEA verpflichtet sich dazu, seitens seiner Mitglieder professionelle Qualitätsleistungen einzuholen. Es fordert von seinen Mitgliedern die Einhaltung aller Pflichten und Anforderungen.

Art. 2

Das CSEA verfolgt seine zuvor genannten Ziele mit folgenden Mitteln:

- a) Herbeiführung einer gemeinsamen Nutzung der verfügbaren Information und Sicherung der kontinuierlichen Fortbildung seiner Mitglieder.
- b) Veröffentlichung von Richtlinien und Empfehlungen.
- c) durch Stellungnahme in folgenden Bereichen:
 - struktureller Gebäudeverfall und Gegenmaßnahmen
 - Umwelt
 - Protokollierung von Baufehlern, Analyse von Bau-schäden und Maßnahmen, wie diesen zu begegnen ist.
 - Rechtsprechung
 - Schätzungen und Taxierungen
 - gemeinsame Nutzung von Informationen zu Gutachten, Ratschlägen usw. in den zuvor genannten Bereichen sowie durch Kontakt und Austausch mit dem Collège International des Experts-Architectes [Internationales Kollegium Sachverständiger Architekten] (sofern diese nicht den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften widersprechen).

II SITZ

Art. 3

Sitz des CSEA ist grundsätzlich der Ort, an dem der amtierende Präsident seine Aktivität ausübt oder an dessen Privatwohnsitz.

III MITGLIEDER

Art. 4

Das CSEA setzt sich aus individuellen Mitgliedern zusammen.

Art. 4.1 Ordentliche Mitglieder

a) Jeder Architekt mit akademischem oder Fachhochschulabschluss sowie im REG A (Register Schweizer Architekten) und/oder im SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) eingeschriebene Architekten, die seit mindestens 10 Jahren freiberuflich tätig sind, können ordentliches Mitglied des College sein.

b) Jeder im Sinne von 4.1 a) qualifizierte Architekt, der in leitender Position in einem Architektenbüro tätig ist und seinen Beruf vergleichbar mit der Tätigkeit eines freiberuflichen Architekten ausübt, einschließlich der persönlichen Haftung, und der mit eigenem Namen für seine Arbeiten zeichnet.

Art. 4.2 Partnermitglieder

Jeder im Sektor Tätige kann als Mitglied zugelassen werden, der eine Ausbildung und/oder Aktivität nachweisen kann, die ihn als Fachmann im Bereich des Bauwesens auszeichnen und der die in Art. 4.1 a) genannten Voraussetzungen zur Ausbildung erfüllt und seine Aktivität freiberuflich oder im Sinne von Art. 4.1 b) ausübt

Für Partnermitglieder gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.

Art. 4.3 Verringerung der erforderlichen Tätigkeitsdauer

Für jeden, der die unter Art. 4.1 und 4.2 genannten Kriterien erfüllt und einen Postgraduiertenabschluss einer durch ein Kollegium Sachverständiger Architekten geförderten Universität besitzt, kann die mindestens erforderliche Tätigkeitsdauer auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

4.4 Ausnahmen

In bestimmten Fällen kann das Zentralkomitee Ausnahmen von den in Art. 4.1 und 4.2 genannten Beitrittsbestimmungen zulassen.

4.5 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Zentralkomitees kann die Hauptversammlung ein Mitglied des Kollegiums, das einen besonderen Beitrag geleistet hat, als Ehrenmitglied nominieren.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und unabhängig von den in Art. 6 d) genannten Qualifizierungsbestimmungen.

Art. 5

a) Kandidaten richten ihr Beitrittsgesuch an den Präsidenten der Regionalgruppe, der sie beitreten

möchten. Nachweise über das Vorliegen der in Art. 4 genannten erforderlichen Qualifikationen sowie ein kurz gefasster Lebenslauf sind dem Gesuch beizufügen. Der Kandidat wird von zwei Paten vorgestellt, die im allgemeinen derselben Regionalgruppe wie der Vorstellungskandidat angehören.

b) das Regionalkomitee leitet das Gesuch mit Bericht und Vorgutachten an das Zentralkomitee weiter, das über das Beitrittsgesuch entscheidet.

c) die Organe des CSEA sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Verweigerung der Mitgliedschaft offenzulegen.

Art. 6

a) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Tätigkeit gewissenhaft, mit treue und in Anerkennung ihrer in Kapitel I der Satzung genannten Pflichten auszuüben sowie die Persönlichkeit und Rechte aller Beteiligten zu achten.

b) Die Mitglieder verpflichten sich, insbesondere beim Abfassen von Gutachten die Richtlinien und Empfehlungen des Vereins einzuhalten.

c) Im Hinblick auf die Richtlinien und Empfehlungen des Vereins erkennen sie die Priorität des Schweizer, des Kantonal- und des Kommunalrechts an.

d) Interne Zertifizierung: Mitglieder des CSEA verpflichten sich, ihre professionellen Kompetenzen durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung aufrecht zu erhalten und auszubauen. Über eine eigens zu diesem Zweck durch die Hauptversammlung einberufene Kommission verlangt das Zentralkomitee von jedem Mitglied einen Nachweis über mindestens 15 aufeinanderfolgende Schulungstage innerhalb von 5 Jahren im jeweils ausgewiesenen Fachgebiet. Die Nichteinhaltung dieser Klausel hat eine Aufhebung der Mitgliedschaft zur Folge.

Art. 7

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Standesordnung des SIA einzuhalten, auch wenn es diesem Verein nicht angehört.

Art. 8

Das Zentralkomitee kann Mitglieder, die die Standesordnung des SIA nicht einhalten gemäß des in dieser Satzung vorgesehenen Verfahrens aus dem Kollegium ausschließen. Ein Mitglied kann amtlich durch das Zentralkomitee ausgeschlossen werden oder nach erfolgter Prüfung aufgrund eines durch ein Regionalkomitee oder ein einzelnes Mitglied eingebrachten Ausschlussgesuchs. Das betreffende Mitglied muss angehört werden.

Art. 9

Das Zentralkomitee ist berechtigt ein Mitglied auszu-

schließen, wenn die Aufnahmebedingungen zum Zeitpunkt des Beitritts oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

Art. 10

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Hauptversammlung Berufung gegen den Ausschluss einlegen, deren Entscheidung endgültig ist.

Art. 11

Ein Mitglied, das auch nach 4-maliger Aufforderung binnen 2 Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt, kann vom CSEA als von der Mitgliedschaft zurückgetreten betrachtet werden und wird aus der Liste der Mitglieder entfernt.

Art. 12

Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen, wobei sämtliche Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten sind. Durch Niederlegung der Mitgliedschaft im Kollegium verliert das Mitglied auch das Recht der Beteiligung an der Regionalgruppe.

IV CSEA-KÜRZEL

Art. 13

a) Jedes Mitglied hat das Recht, durch das Kürzel CSEA auf die Zugehörigkeit zum Kollegium hinzuweisen.

b) Die Verwendung der Bezeichnungen CSEA-Büro oder CSEA-Werkstatt ist verboten.

V DIE REGIONALGRUPPEN

Art. 14

Der Verein besteht aus 3 Regionalgruppen:

- a) Region deutsche Schweiz
- b) Region welsche Schweiz
- c) Region italienische Schweiz

Art. 15

Die Regionalgruppen erkennen die Satzung des Vereins an und besitzen eigene Bestimmungen.

Art. 16

Die Regionalgruppen sind im Rahmen der Vereinssatzung autonom und besitzen grundsätzlich dieselben Organe.

Art. 17

Die Regionalgruppen haben das Recht:

- a) Zusatzbeiträge zu fordern
- b) eine regionale Geschäftsstelle einzurichten
- c) eigene Aktivitäten gemäß Art. 2 auszuüben.

Art. 18

Jedes Mitglied kann ohne besondere Formalitäten die Regionalgruppe wechseln oder sich bei einer zweiten Regionalgruppe einschreiben, wenn sich Geschäfts- oder Wohnsitz in einer anderen Region befinden.

VI OFFIZIELLE SPRACHEN

Art. 19

Die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und Organen des Vereins erfolgt unabhängig vom Geschäftssitz und/oder der Regionalgruppe auf Deutsch, auf Französisch oder auf Italienisch.

Art. 20

Offizielle Sprache des CSEA ist die Sprache des Hauptsitzes des Vereins. Für Veröffentlichungen oder wichtige Kundmachungen kann das Zentralkomitee gegebenenfalls Übersetzungen anfertigen lassen.

Art. 21

Die Satzung muss in deutscher, französischer und italienischer Sprache vorliegen.

VII ORGANISATION

Art. 22

Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- Urabstimmung
- Zentralkomitee (ZK)
- Regionalkomitees (RK)
- Kontrollorgane
- Büro

Art. 23

Die Hauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des CSEA zusammen.

Art. 24

Die Hauptversammlung wird durch das ZK mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Hauptversammlung kann auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder einer Region einberufen werden. Das RK stellt Antrag beim ZK.

Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Vereinspräsident.

Art. 25

Die Hauptversammlung hat Befugnis in sämtlichen Bereichen, die nicht unter die Zuständigkeit anderer Organe des Vereins fallen, insbesondere:

- a) Fragen zur internen Organisation des CSEA

- b) Beschlussfassung in wichtigen, den Verein betreffenden Entscheidungen.

- c) Annahme und Änderung der Satzung.

- d) Bildung von Untergruppen auf Regionsebene vorbehaltlich einer Satzungsänderung

- e) Wahl des Vereinspräsidenten und der Mitglieder des Zentralkomitees sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter.

- f) Annahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten, der Jahresbilanz und des Jahresbudgets, Festlegung der Mitgliedsbeiträgen gemäß Art. 47.

- g) Annahme der Richtlinien und Empfehlungen des Vereins und Entscheidung über deren Veröffentlichung.

- h) Entscheidung über die Aufnahme von Beziehungen mit anderen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen.

- i) Festlegung von Zeitpunkt und Ort der nächsten Hauptversammlung.

- j) Auflösung des Vereins.

Art. 26

Die Entscheidungen der Hauptversammlung sind Gegenstand eines eigens dafür erstellten Protokolls, das der Zustimmung der darauf folgenden Hauptversammlung bedarf.

Art. 27

Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

Art. 28

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen.

Alle übrigen Entscheidungen erfolgen auf Grundlage der einfachen Mehrheit.

Art. 29

Wahlen sind geheim, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

Beim ersten Wahlgang muss eine absolute Mehrheit erreicht werden. Beim zweiten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit.

Art. 30

Das ZK informiert mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich über Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung.

Vorschläge von Regionalgruppen oder Mitgliedern müssen mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim ZK eingehen. Die Tagesordnung unter Einbeziehung der möglichen Vorschläge wird den Mitgliedern 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugestellt.

URABSTIMMUNG

Art. 31

Eine Urabstimmung zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung durch die Hauptversammlung per Briefwahl muss auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder oder zweier Regionalgruppen und auf Beschluss der Hauptversammlung hin anberaumt werden.

Art. 32

- a) Der Antrag auf Abstimmung muss dem ZK spätestens 6 Wochen nach der betreffenden Hauptversammlung vorgelegt werden.
- b) Die Abstimmung findet 8 Wochen nach Zustimmung zum Antrag statt. Die Abstimmungsunterlagen werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Stichtag per Einschreiben zugestellt.

Art. 33

- a) Das Abstimmungsergebnis hat Beschlusskraft bei einer Beteiligung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- b) Zur Annahme eines Vorschlags bedarf es der absoluten Mehrheit. Die Stimmauszählung obliegt den Kontrollorganen.

ZENTRALKOMITEE

Art. 34

Dem Zentralkomitee obliegt die Leitung und Repräsentation des Vereins.

Es setzt sich aus dem Präsidenten, je einem Mitglied der Regionalkomitees sowie 1 bis 3 weiteren Mitgliedern zusammen.

Das Zentralkomitee tagt beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 35

Die Mitglieder des ZK werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vereinspräsident hat den Vorsitz des ZK.

Das ZK konstituiert sich selbst und lenkt die repräsentative Arbeit des Vereins.

Die gemeinsame Unterschrift zweier Mitglieder des ZK ist für den Verein verpflichtend.

Art. 36

Das Zentralkomitee ist mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins befasst.

Es ist verantwortlich dafür, dass den Mitgliedern alle nötigen Informationen zur Verfügung stehen.

Art. 37

Das ZK ist mit der Geschäftsführung befasst und insbesondere:

- a) mit der Umsetzung von Vereinsbeschlüssen

- b) mit der Ernennung der Mitglieder der Geschäftsstelle und der Verteilung der Kompetenzen, mit der Festlegung der Gehälter sowie der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsstelle.

- c) mit der Festlegung der Tagesordnung der HV

- d) mit Aufsicht über die Anwendung der Satzung

- e) mit der Organisation der Urabstimmung und der Umsetzung der dort gefällten Entschlüsse

- f) mit der Zustimmung zur Zulassung, zum Ausschluss oder zur Streichung von Mitgliedern des Vereins

- g) mit der Führung der finanziellen Angelegenheiten und der Verwaltung des Vereinsvermögens

- h) mit der Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen; mit der Entgegennahme von deren Vorschlägeanträgen; mit der Bearbeitung und Weiterleitung dieser Fragen und Vorschläge

- i) mit der Bekanntgabe aller den Verein betreffenden Informationen

- j) mit der Förderung der Beziehungen zu Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen; mit der Unterstützung von entsprechenden Initiativen; mit der Repräsentation des Vereins bei Zusammenkünften, Kongressen, Treffen usw.

- k) mit dem Beschluss über die Beteiligung oder den Beitritt des CSEA zu anderen Vereinen. Die Beschlüsse müssen durch die HV bestätigt werden.

- l) mit Entscheidungen bezüglich der Presse und der Verbreitung und dem Vertrieb von Veröffentlichungen des Vereins.

Art. 38

Das ZK kann nach schriftlichem Beschluss einen Teil seiner Kompetenzen an eine Gruppe von Mitgliedern oder an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 39

Das ZK kann bestimmte Aufgaben von besonderer Bedeutung für den Verein an eine oder mehrere Kommissionen übertragen, die sich aus Mitgliedern des CSEA zusammensetzen. Von ihnen verlangt es die Vorlage eines Berichtes und einer Stellungnahme. Die Kommissionen können mit Einverständnis des ZK um die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bitten.

Das ZK kann in den Kommissionen durch eines seiner Mitglieder repräsentiert werden.

VERGÜTUNGEN

Art. 40

- a) Das ZK und die Kommissionen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung. Dennoch kann im Falle wichtiger Verpflichtungen eine Vergütung gezahlt werden.

b) Fahrtkosten und sonstige Auslagen werden auf Grundlage der effektiven Spesen erstattet.

DAS KOMITEE DER REGIONALGRUPPE

Art. 41

a) Das Komitee der Regionalgruppe befasst sich mit der Führung der Geschäfte der Regionalgruppe. Seine Pflichten und Befugnisse entsprechen denen des ZK übertragen auf die Region.

b) Im Rahmen der Beschlüsse der HV und unter Leitung des ZK kann das Komitee der Regionalgruppe autonom handeln.

c) Seine Organisation gleicht der des ZK.

KONTROLLORGAN

Art. 42

a) Dieses Organ prüft die Jahresbilanz des Vereins; seinen Bericht legt es der HV vor.

d) Auf Beschluss der HV kann diese Aufgabe an ein Treuhandunternehmen übertragen werden.

e) Die Rechnungsprüfer, ihre Vertreter und ggf. das Treuhandunternehmen werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 43

a) Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung des ZK, das deren Verantwortlichkeiten und Pflichten festlegt. Die Geschäftsstelle wird durch die Mitgliedsbeiträge finanziert.

b) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle sind durch Bestimmungen des ZK geregelt, die der Zustimmung der HV bedürfen.

c) Die Geschäftsstelle hält alle erforderlichen Informationen über natürliche oder juristische Personen bereit, die mit den Aktivitäten des CSEA in Verbindung stehen.

VIII FINANZEN

Art. 44

Die finanzielle Haftbarkeit des Vereins beschränkt sich auf sein Vermögen. Der Verein führt Buch über Verluste und Gewinne.

Zum Ende jedes Kalenderjahres wird eine Jahresabschlussbilanz erstellt.

Art. 45

Die Mitglieder kommen ihrer Pflicht nach, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Mitglieder, die im Verlauf eines Kalenderjahres dem

Verein beitreten, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag pro rata temporis.

Art. 46

Neue Mitglieder entrichten eine Beitrittsgebühr.

Art. 47

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr wird nach Vorschlag des ZK durch die HV festgelegt.

Art. 48

Der Verein kann andere Quellen liquider Mittel akzeptieren, darunter Spenden, Vermächtnisse, Subventionen und Einnahmen aus Veröffentlichungen. Die Jahresbilanz gibt detailliert Auskunft über die Einnahmen.

Art. 49

a) Das ZK stellt der HV jedes Jahr das Budget vor, die Hauptversammlung muss darüber entscheiden.

b) Die Jahresbilanz, das Vereinsvermögen und die Berichte und Anträge des Kontrollorgans bedürfen der Genehmigung durch die HV.

c) Auf Antrag können die Mitglieder am Hauptsitz des Vereins vor der HV Einsicht in diese Unterlagen nehmen.

IX AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 50.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die HV über das Liquidationsverfahren und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Satzung genehmigt durch die Außerordentliche Hauptversammlung in Bern vom 12. April 1989.

Rev. Fassungen: Ordentliche Hauptversammlungen vom 15.03.2000, 30.04.2004 und 13.06.2008.

Satzung im April 2009 durch das ZK revidiert den 2. September 2010.